GEMEINDE PLEISKIRCHEN

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

GR/06/2026-2032

Sitzungsdatum:	Mittwoch, 07.10.2026
Beginn:	19:15 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal der Gemeinde Pleiskirchen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Kolm, Fabian

Gemeinderäte

Ehgartner, Thomas	
Englsperger, Georg	
Hintereder, Andreas	
Huber, Heike	
Kaltenecker, Alois	
Kolbeck, Sebastian	
Lehmann, Franziska	anwesend ab 19:27 Uhr zu TOP 6.4
Perschl, Sebastian	
Wimmer, Michael	
Winkler, Manfred	
Winterer, Heidi	
Zeiler, Konrad	

Schriftführer

Lachmann, Simon

Abwesende und entschuldigte Personen:

Gemeinderäte

Bauer, Johannes	entschuldigt
Geltinger, Thomas	entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

2. Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

3. Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse deren Geheimhaltung weggefallen ist

4. Aufstellung der Außenbereichssatzung „Dornach“; Behandlung der Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)

5. Aufstellung der Außenbereichssatzung „Dornach“; Satzungsbeschluss

6. Bauanträge

6.1. Erweiterung des Garagengebäudes, Flurstraße 20, Fl.Nr. 50/6 Gmkg. Oberpleiskirchen (BV 2026/0927)

6.2. Erneuerung eines Dachstuhls, Hütting 2, Fl.Nr. 1541, Gmkg. Oberpleiskirchen (BV 2026 0569)

6.3. Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage sowie Ersatzneubau einer Doppelgarage, Dornach 2, Fl.Nr. 1486 Gmkg. Nonnberg

6.4. Neubau eines Heizhauses zur Nahwärmeversorgung, Fl.Nr. 373/5, Gmkg. Oberpleiskirchen

7. Wechsel der Sammelgefäßart für Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen im Gebiet der Gemeinde Pleiskirchen ab dem 01.01.2028

8. Bekanntgaben

9. Wünsche und Anregungen

Erster Bürgermeister Fabian Kolm eröffnet um 19:15 Uhr die Sitzung des Gemeinderates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Sachverhalt:
Der erste Bürgermeister Fabian Kolm stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

TOP 2 Genehmigung des öffentlichen Teiles der letzten Niederschrift

Sachverhalt:
Das Sitzungsprotokoll der letzten öffentlichen Sitzung des Gemeinderats vom 02.09.2026 wird zur Genehmigung vorgelegt.

Beschluss:
Der Gemeinderat genehmigt den öffentlichen Teil der Sitzungsniederschrift der Sitzung vom 02.09.2026.

einstimmig beschlossen

TOP 3 Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse deren Geheimhaltung weggefallen ist

Sachverhalt:
Nach Art. 52 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 16 Abs. 2 der gemeindlichen Geschäftsordnung sind die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse der Öffentlichkeit bekanntzugeben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

Für die in der Gemeinderatssitzung vom **02.09.2026** gefassten nachfolgenden Beschlüsse sind die Gründe für die Nichtöffentlichkeit entfallen:

TOP 13. Zweckvereinbarung zur Erstellung einer Studie Interkomm. Ökokonto der ILE Holzland-Inntal

Beschluss:
Der Gemeinderat stimmt dem Abschluss einer Zweckvereinbarung für die Erstellung einer Studie für ein Interkommunales Ökokonto der ILE Holzland-Inntal zu.

einstimmig beschlossen

zur Kenntnis genommen

TOP 4 Aufstellung der Außenbereichssatzung „Dornach“; Behandlung der Stel-

lungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der Träger öffentlicher Belange im Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB (Abwägung)

Bürgerinnen und Bürger haben keine Bedenken oder Hinweise vorgebracht.

Nachfolgende Träger öffentlicher Belange haben sich wie folgt geäußert:

1. Staatliches Bauamt Traunstein, Hr. Roland Reithmaier, 22.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Belange des Staatlichen Bauamtes Traunstein werden nicht berührt.	Wird zur Kenntnis genommen.

2. Bayernwerk, Hr. Mario Ritt, 21.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Keine weiteren Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

3. Gemeinde Winhöring, Fr. Lisa Lange, 22.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

4. LRA AÖ - Immissionsschutz, Fr. Elfriede Glöckl, 22.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Unsere Stellungnahme vom 01.04.2026 ist unverändert gültig. *Stellungnahme vom 01.04.2026:* *„Innerhalb des Satzungsgebietes sind Wohngebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Handwerksbetriebe und sonstige, nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe zulässig. Aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Außenbereichssatzung keine Bedenken, da der konkrete Nachbarschutz im Einzelbauvorhaben geprüft und sichergestellt werden kann.“*	Wird zur Kenntnis genommen.

5. Kreisheimatpflegerin Renate Heinrich, 23.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
seitens der Kreisheimatpflege bestehen keine Einwände, die Empfehlung wurde übernommen.	Wird zur Kenntnis genommen.
6. WWA Traunstein, Hr. Andreas Baumer, 24.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung

unsere Hinweise aus der Behördenbeteiligung vom 12.05.2026 (2-4622-AÖ Plei 7639/2026) wurden im Wesentlichen übernommen. Eine erneute Stellungnahme unserer Seite ist nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

7. LRA AÖ – Gesundheitsamt, Fr. Claudia Geisen, 05.08.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

8. LRA AÖ – SG 51 (Bauleitplanung), Hr. Andreas Birneder, 18.08.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
1) Materiell-rechtliche Zulässigkeit: Die materiell-rechtlichen Voraussetzungen des § 35 Abs. 6 Satz 1 BauGB zum Erlass der Außenbereichsatzung Dornach liegen weiterhin **nicht** vor: Die erfolgte Einkürzung des Geltungsbereichs im Bereich des Anwesens Dornach 2 bewirkt keine andere rechtliche Bewertung im Vergleich zu unserer Stellungnahme vom 02.04.2026.	Der Ortsteil Dornach weist, im Wohngebäude umgrenzenden Gebiet eine Baulücke auf. Gemäß §35 Abs.6 kann die Gemeinde mit Hilfe einer Außenbereichssatzung bestimmte öffentliche Belange ausschließen, die einem Bauvorhaben ansonsten nach § 35 Abs 4 entgegengehalten werden können ausschalten, damit diese Lücken geschlossen werden können. Über die Tatsache, ob hier eine Erweiterung in den Außenbereich vorliegt oder nicht, lässt sich streiten. Durch die Ausnutzung der vorhanden Infrastruktur und der bereits vorhanden bebauten Flächen will die Gemeinde ihrer Verpflichtung zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden gerecht werden. Hier kann Baurecht ohne die Herstellung von Erschließungsstraßen und damit verbundener Eingriffe in die Natur und Landschafft geschaffen werden. Dies ist nach Ansicht des Gemeinderates höher zu werden als die gesetzlich nicht fixierte Vorgabe, dass eine „Bebau-

	ung von einigem Gewicht“ ab 4 Wohngebäuden geben ist. Durch die Veränderung des Satzungsbereichs liegen im Umgriff keine landwirtschaftlichen Gebäude, deshalb ist nach Ansicht des Gemeinderats der Umgriff nicht überwiegend landwirtschaftlich geprägt.
2) Präambel: Die Formulierung „nach Durchführung des Anhörungsverfahrens“ ist zu streichen. 3) Festsetzungen / Hinweise: Folgende Festsetzungen sind zu korrigieren/ändern: 6.: Die Formulierung „es wäre wünschenswert“ ist zu unbestimmt. Sie ist verbindlich zu machen („muss“) oder zu streichen. 7. – 12: Diese Formulierungen sind keine Festsetzungen. Sie können als Hinweis unter § 3 aufgenommen werden. 4) Begründung: Bei den genannten Rechtsgrundlagen ist „BauGB“ zu ergänzen. 5) Ausfertigung: Es müssen alle Bauleitplanverfahren mit vollständig ausgefertigten Plänen (d. h. ein kompletter Plansatz (beinhaltet: Planzeichnung, Festsetzungen, Verfahrensvermerke) auf einem zusammenhängenden Blatt – nicht mehrere DIN-A3 oder DIN-A4-Blätter - mit Verfahrensvermerken, (farbig) abgeschlossen werden. Wir bitten um Beachtung der einschlägigen Rechtsprechung (vgl. VGH München, Urteil vom 28.4.2017 – Az. 15 N 15.96).	2) Anmerkung im Entwurf übernommen 3) 6.: wird zu einer Muss-Bestimmung 7.-12.: unter § 3 Hinweise aufgenommen und bei § Festsetzungen gestrichen 4) „BauGB“ wurde ergänzt 5) wird berücksichtigt
9. LRA AÖ – Landschaftspflege, Hr. Andreas Baumgartner, 28.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

10. LRA AÖ – SG 52 Hochbau, Lechl, 22.07.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Keine Äußerung	Wird zur Kenntnis genommen.

11. LRA AÖ – SG 52 Tiefbau, Fr. Rosmarie Urban, 11.08.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Die Anbauverbotszone zur Kreisstraße AÖ 4 von 15m muss eingehalten werden. Weitere Zufahrten werden nicht genehmigt.	Wurde unter § 3 Hinweise aufgenommen.

12. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging am Inn, Hr. Matthias Hundhammer	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Nach wie vor ist das AELF Töging a. Inn der Meinung, dass die Voraussetzungen für die Außenbereichssatzung nicht gegeben sind. In der Begründung zum Entwurf vom 01.07.2026 steht geschrieben, dass es sich um einen nicht landwirtschaftlich geprägten Ortsteil handelt und im Geltungsbereich der Satzung nur Wohnhäuser und keine landwirtschaftlichen Gebäude liegen. Dem kann das AELF Töging nicht zustimmen. Die Flächen in der Satzung und angrenzende Flächen werden landwirtschaftlich genutzt. Eine landwirtschaftliche Prägung des Gebiets Dornach ist folglich vorhanden. Lediglich die Tierhaltung auf dem betroffenen Betrieb wurde aufgegeben. Die bereits vorhandenen Wohngebäude (Flurnummer 1479, Gemarkung Nonnberg) in der geplanten Satzung wurden ursprünglich landwirtschaftlich privilegiert errichtet und sind daher auch als „landwirtschaftliche Gebäude“ einzustufen. Daher ist das AELF Töging a. Inn der Meinung, dass für § 35 Abs. 6 BauGB keine Grundlage besteht. Da auf den beiden betroffenen landwirtschaftlichen Anwesen keine Tierhaltung mehr vorhanden ist, gibt es von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn allerdings weiterhin grundsätzlich keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.

13. HWK, Fr. Karin Koziol, 25.08.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Mit dem Verweis auf unsere Stellungnahme vom 30. April 2026 und unter Berücksichtigung des aktuellen Plan- und Kenntnisstandes bestehen von unserer Seite weiterhin keine Einwände.	Wird zur Kenntnis genommen.
14. Regierung OB, Regionalplanung, Fr. Felizitas Mötter, 25.08.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
[…] Dem Beschlussbuchauszug vom 01.07.2026 ist zu entnehmen, dass sich das Sachgebiet 51 des Landratsamts Altötting zur bauplanungsrechtlichen Zulässig keit der Aufstellung der Außenbereichssatzung negativ geäußert hat. Daher weisen wir erneut darauf hin, dass sich die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde ausschließlich auf die Bewertung aus landes-	

planerischer Sicht beschränkt. Für eine Prüfung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit verweisen wir auf die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Die Planung wurde zwischenzeitlich geringfügig überarbeitet und ergänzt. So wurden u.a. Festsetzungen zur Anbauverbotszone sowie Entsorgung ergänzt und die Begründung überarbeitet. Ergebnis Die Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht grundsätzlich entgegen. Wir bitten allerdings um eine Abstimmung mit der unteren Bauaufsichtsbehörde.	Wird zur Kenntnis genommen.

15. Regionaler Planungsverband Südostoberbayern 18, Fr. Bettina Bruckmayer, 07.09.2026	
Inhalt Stellungnahme	Sachbericht und Abwägung
Die Belange der Regionalplanung sind in der Stellungnahme der höheren Landesplanungsbehörde (Regierung von Oberbayern, Sachgebiet 24.1) berücksichtigt. Weitere wesentliche Erkenntnisse zur o.g. Planung liegen nicht vor. Deshalb ist eine zusätzliche Stellungnahme aus Sicht des Regionalen Planungsverbandes nicht erforderlich.	Wird zur Kenntnis genommen.

Beschluss:
Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahmen zur Kenntnis. Der Entwurf der Außenbereichssatzung „Dornach“ wird gemäß Sachbericht und Abwägung geändert bzw. ergänzt.

einstimmig beschlossen

TOP 5 Aufstellung der Außenbereichssatzung „Dornach“; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:
Die Anregungen, Stellungnahmen und Einwände der Behörden sowie Träger öffentlicher Belange wurden in der Sitzung am 07.10.2026 erörtert, behandelt und abgewogen. Die Änderungen wurden in den Planentwurf eingearbeitet.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Außenbereichssatzung „Dornach“ mit den aus den Abwägungsbeschlüssen genannten Änderungen gem. § 10 (1) BauGB als Satzung.

Der Satzungsbeschluss wird durch Anschlag ortsüblich und auf der Homepage der Gemeinde Pleiskirchen https://www.pleiskirchen.de/aktuelle-planungen/#1774955889821-c5082d84-28ab bekannt gemacht (vgl. §10 (3) BauGB) und tritt damit in Kraft. Auf die Rechtsfolgen des §44 (3) Satz 1, (4) BauGB wird hingewiesen, ebenso auf die §§ 214 und 215 BauGB.

einstimmig beschlossen

TOP 6 Bauanträge

TOP 6.1 Erweiterung des Garagengebäudes, Flurstraße 20, Fl.Nr. 50/6 Gmkg. Oberpleiskirchen (BV 2026/0927)

Sachverhalt:
Der Antragsteller möchte das Garagengebäude nach Osten Richtung Grundstücksgrenze um ca. 20 m² erweitern. Dabei wird das bestehende Satteldach profilgleich verlängert.

Rechtliche Würdigung:
Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplans Nr. 4 "Pleiskirchen-Ost", 9. Änderung und widerspricht dieser hinsichtlich der Baugrenzen. Daher wird ein Antrag auf Befreiung gestellt, der folgendermaßen begründet wird: Die Überschreitung der Baugrenze ist für eine Sinnvolle und zweckmäßige Bebauung des Grundstücks erforderlich. Nach § 31 (2) Nr. 2 BauGB kann von den Festsetzungen des Bebauungsplans befreit werden, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Abweichung städtebaulich vertretbar ist und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen sowie die Zustimmung zur Befreiung von den Festsetzungen zur Baugrenze zum Antrag Erweiterung des Garagengebäudes, Flurstraße 20, Fl.Nr. 50/6 Gmkg. Oberpleiskirchen (BV 2026/0927) gem. § 36 BauGB zu erteilen.

GR Sebastian Perschl nimmt wegen persönlicher Beteiligung nach Art. 49 Abs. 1 GO an Beratung und Abstimmung nicht teil.

einstimmig beschlossen

TOP 6.2 Erneuerung eines Dachstuhls, Hütting 2, Fl.Nr. 1541, Gmkg. Oberpleiskirchen (BV 2026 0569)

- erneute Beteiligung -

Sachverhalt:
Der Antragsteller möchte den Dachstuhl des Nebengebäudes, das direkt westlich an das Wohnhaus angrenzt, erneuern. Dadurch ergibt sich eine ca. 1 m niedrigere Firsthöhe als der Bestand.
In dem Zuge soll jetzt zusätzlich eine Überdachung (ca. 85 m²) - die ohne Genehmigung über den Innenhof errichtet wurde - nachträglich genehmigt werden.

Rechtliche Würdigung:
Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich. Die Erneuerung des zulässigerweise errichteten Dachstuhls im Außenbereich ist nach §35 Abs. 4 Satz 1 Nr.1 BauGB zulässig, da die Erneuerung der Erhaltung und funktionsgerechten Verwendung des Gebäudes dient und keine öffentlichen Belange beeinträchtigt werden. Die Erschließung ist gesichert. Die Überdachung des Innenhofes kann als sonstiges Vorhaben nach § 35 (2) BauGB im Einzelfall zugelassen werden, da die Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag Erneuerung des Dachstuhls, Hütting 2, Flur-Nr. 1541 Gmkg. Oberpleiskirchen (BV 2026/0569) gem. § 36 BauGB zu erteilen.

einstimmig beschlossen

TOP 6.3 Neubau eines Einfamilienhauses mit Garage sowie Ersatzneubau einer Doppelgarage, Dornach 2, Fl.Nr. 1486 Gmkg. Nonnberg

Sachverhalt:
Der Antragsteller plant nordwestlich des bestehenden Anwesens Dornach 2 ein Einfamilienhaus mit einer Doppelgarage und einer weiteren Doppelgarage (Ersatzbau für Abriss). Aufgrund der Topografie muss das Gelände entsprechend modelliert werden. Als Zufahrt dient die bestehende Straße zum Bestandsgebäude.

Rechtliche Würdigung:

Das Vorhaben befindet sich im Außenbereich, überwiegend im Geltungsbereich der in der Sitzung vom 07.10.2026 zum Satzungsbeschluss vorgelegten Außenbereichssatzung Dornach und widerspricht dieser nicht.

Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Antrag Errichtung eines Einfamilienwohnhauses mit Doppelgarage, Errichtung einer Doppelgarage sowie Geländeveränderungen, Dornach 2 (BV 2026/1062) gem. § 36 BauGB zu erteilen.

einstimmig beschlossen

TOP 6.4 Neubau eines Heizhauses zur Nahwärmeversorgung, Fl.Nr. 373/5, Gmkg. Oberpleiskirchen

Sachverhalt:
Der Eingabeplan des Bauantrags zum Heizhaus liegt bereits vor (siehe Anlage), die weiteren Unterlagen werden der Gemeinde nächste Woche zur Verfügung gestellt. Es handelt sich voraussichtlich um ein Genehmigungsfreistellungsverfahren nach Art. 58 BayBO und wird dem Gemeinderat hiermit zur Information vorgelegt.

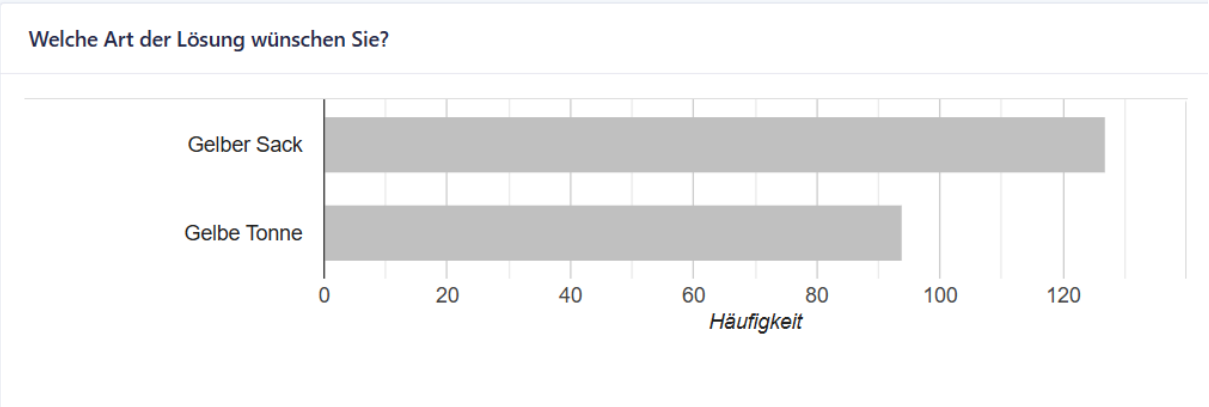
zur Kenntnis genommen

TOP 7 Wechsel der Sammelgefäßart für Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen im Gebiet der Gemeinde Pleiskirchen ab dem 01.01.2028

Sachverhalt:
Die derzeitigen Regelungen im Verpackungsgesetz ermöglichen es den öffentlich- rechtlichen Entsorgungsträger Umstellungen des Sammelsystems für die Erfassung von Leichtverpackungen bei privaten Haushaltungen mittels Rahmenvorgaben gegenüber den dualen Systemen zu fordern.

Für den Landkreis Altötting, als zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger, ergibt sich daraus, dass er mittels Rahmenvorgabe einen Wechsel der LVP-Sammelgefäßart: Gelber Sack oder Gelbe Tonne gebietsscharf für seine jeweiligen Verwaltungseinheiten ab dem 01.01.2028 gegenüber den dualen Systemen fordern kann.

Die Gemeinde soll nun entscheiden welche Sammelgefäßart (Gelber Sack oder Gelbe Tonne) ab dem 01.01.2028 verwendet werden soll. Hierzu wurde über die Homepage der Gemeinde Pleiskirchen eine Umfrage eingestellt. Die Auswertung hierüber liegt nun vor.



Beschluss:
Der Gemeinderat beschließt die bisherige Sammelgefäßart für Leichtverpackungen (Gelber Sack) beizubehalten.

mehrheitlich beschlossen Ja 11 Nein 2

TOP 8 Bekanntgaben

TOP 9 Wünsche und Anregungen

GR Winkler Manfred teilt mit, in Wald habe es leichte Irritationen bezüglich einer Trauung gegeben. Der zukünftige Bräutigam äußerte den Wunsch die Trauung solle bitte vom Dritten Bürgermeister Sebastian Perschl durchgeführt werden. Erster Bürgermeister Fabian Kolm stellt den konkreten Sachverhalt dar. In der Zwischenzeit hat ein Gespräch mit den drei Bürgermeistern hierzu stattgefunden zudem wurde die Vorgehensweise in einem Aktenvermerk festgehalten.

GR Konrad Zeiler möchte wissen ob im Rahmen der Netzsanierung durch das Bayernwerk der Trafo am Feuerwehrhaus Pleiskirchen zurückgebaut wird. Erster Bürgermeister Fabian Kolm informiert, dass nach derzeitigem Kenntnisstand der Trafo erst mit einer möglichen Verlegung der Freileitung zurückgebaut werden kann.

GR Sebastian Perschl erkundigt sich ob ein aktueller Sachstandsbericht des Fernwärmprojekts Pleiskirchen vorliegt. Erster Bürgermeister Fabian Kolm schlägt vor Herrn Max Maier von der Firma BMH Nahwärme für die nächste Gemeinderatssitzung einzuladen um einen aktuellen Sachstandsbericht zu erhalten.

Fabian Kolm
Erster Bürgermeister

Simon Lachmann
Schriftführer/in